für Einziehung schlechter Münzen angewiesen und gezahlt sind. Der Verlust an den verwandten 1240 Thaler schlechter Groten ist dabei von dem Münzmeister auf 505 Thaler 34 Grote berechnet. Seitdem sind bei der General-Casse ferner 1440 Thaler zurückbehalten, die die Finanz-Deputation ebenfalls einschmelzen lassen und den Verlust von dem 1858 dafür bestimmten Fond bestreiten wird.

Bremen, den 1. Novbr. 1858.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. L. Nuyter.**

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 5. Novbr. 1858.

Bericht der Eisenbahndeputation,

die Verlängerung der Olbersstraße betreffend.

Bereits in ihrem Berichte vom 10. Februar 1853 hat die Deputation bei Gelegenheit der damals beantragten Errichtung der Olbersstraße bis an die Sternstraße auf eine demnächstige Verlängerung derselben hingewiesen. Zu dieser Weiterführung zeigt sich jetzt eine Gelegenheit, indem der Bauunternehmer J. G. Struckmann sich erboten hat sein von H. Köhler gekauftes Grundstück zu bebauen, und zur Anlage der verlängerten Olbersstraße das Erforderliche von dem gedachten Grundstücke herzugeben, wenn staatsseitig ein in dem Rayon der Straße fallendes Grundstück des Eisenbahnareals mit dazu verwendet werden würde. Da letztgedachtes Grundstück für Eisenbahnzwecke nicht benutzbar ist, so trägt die Eisenbahndeputation kein Bedenken, dessen Verwendung für den Zweck der Verlängerung der Olbersstraße zu empfehlen, da die Letztere offenbar dem Interesse des Staats entspricht, und eine baldige Durchführung dieser Straße bis an die Düsternstraße nicht wohl bezweifelt werden kann. J. G. Struckmann erbietet sich daneben den in die Sternstraße hineinstreckenden Theil des Köhler'schen Grundstücks dem Staat abzutreten, und auf seine Kosten aufhöhen und bepflastern zu lassen, wodurch die Sternstraße an der fraglichen Stelle ihre rechte Breite bekommen würde. Außerdem verpflichtet sich der Unternehmer den längs des Schulgebäudes an der Sternstraße befindlichen öffentlichen Fußweg zu verbreitern, wogegen ihm ein Theil des jetzt außer Benutzung kommenden Fußweges im Norden seines Grundstückes wieder abzutreten sein würde. Die erwähnte Parcele des Eisenbahnareals bildet, wie aus der beiliegenden Situationskarte ersichtlich, nur einen kleinen Theil des zur Straße erforderlichen Fundus, es erscheint daher die Vereinbarung mit Struckmann als vortheilhaft für den Staat.

Bei dem Interesse, welches staatsseitig für die Errichtung der Olbersstraße vorliegt, sowie zur Wahrung seiner Rechte in der Benutzung der Ostseite der Straße zu Anlagen und Bauten aller Art, wird, gleich wie es bei dem bereits vorhandenen Theile der Olbersstraße geschehen ist, auch bei dieser Verlängerung in der Ordnung gefunden werden, daß der Staat die halben Kosten der Aufhöhung und Bepflasterung der Straße trage. Diese Kosten sind im Ganzen durch den Baudirector Schröder veranschlagt auf 1175 Thaler, es würden mithin davon 587 Thaler 36 Grote dem Staate zur Last fallen.

Den über diese ganze Angelegenheit mit J. G. Struckmann unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abgeschlossenen Contract verfehlt die Depu-

tation nicht, beizulegen und indem sie die Genehmigung dieses Contracts zu beantragen sich erlaubt, bemerkt sie, daß es sich darum handelt zu beschließen:

1) die Abtretung der im Contracte näher bezeichneten Parcele des Eisenbahnareals zum Zweck der Verlängerung der Olbersstraße unter den im Contracte angegebenen Bedingungen.
2) Bewilligung von 587½ Thaler als halben Antheil der Kosten zur Aufhöhung und Bepflasterung der Verlängerung der Olbersstraße, indem die Bepflasterungsdeputation mit der Ausführung zu beauftragen sein würde.

Bremen, den 4. November 1858.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **Wm. Haas.**

Unter-Anlage
zur Anlage IV. der Mittheilung des Senats vom 5. Novbr. 1858.

Vertrag.

Nachdem Herr Johann Gottfried Struckmann von Johann Heinrich Köhler laut Kaufcontrackt den 9. October 1858 das Immobile bei der Olbersstraße, bezeichnet im Cataster mit IX 29 a. erworben, so ist zu dem Zwecke, daß die Olbersstraße nordwärts weiter fortgeführt werden möge, sowie auch, daß die Sternstraße überall ihre volle Breite erlange, zwischen Herrn Johann Gottfried Struckmann, Bauunternehmer, wohnhaft Nordstraße Nr. 1, einerseits und dem Bremischen Staate, vertreten durch die Eisenbahndeputation, andererseits, folgender Vertrag vollzogen.

Art. 1.

Herr Johann Gottfried Struckmann tritt dem Bremischen Staate zu vollem Eigenthume unentgeltlich ab:

a. Zur Verlängerung der Olbersstraße den östlichen Theil der im Cataster der Vorstadt mit IX. 29 a. bezeichneten Parcele, welcher benachbart ist, im Süden von der Olbersstraße, im Norden von einem öffentlichen Wege, im Osten und Nordosten von Eisenbahnareal, im Westen von Johann Gottfried Struckmann, aus Gemüseland besteht, im Osten ca. 45 Fuß, im Nordosten ca. 71 Fuß, im Norden ca. 6 Fuß, im Westen ca. 118 Fuß, im Süden rechtwinklich übergemessen 30 Fuß mißt.

b. zur Erweiterung der Sternstraße den südlichsten Theil der vorbezeichneten Parcele, welcher benachbart ist im Westen von einem öffentlichen Wege, im Südosten von der Sternstraße, im Norden von J. G. Struckmann, und aus Gemüseland besteht. Die nördliche Grenze wird dadurch gebildet, daß die südliche Grenzlinie des jetzigen Freischulen-Grundstücks gradlinigt auf die Olbersstraße verlängert wird. Dieser Theil mißt im Norden ca. 55 Fuß und von der südlichen Ecke rechtwinklicht auf die nördliche Grenzlinie gemessen ca. 15 Fuß,

c. Den nördlichsten Theil der vorbezeichneten Parcele, welcher benachbart ist, im Nordwest von einem öffentlichen Wege, im Süden von J. G. Struckmann, im Osten von J. G. Struckmann, aus Gemüseland besteht, im Osten ca. 4 Fuß, im Süden ca. 24 Fuß mißt.

Art. 2.

Der Bremische Staat tritt dagegen dem J. G. Struckmann zu vollem Eigenthume ab, einen Theil des an der Nordostseite der Parcele IX. 29 a. befindlichen Weges. Dieser Theil erstreckt sich westwärts bis an den andern längs des Freischulengrundstücks laufenden Weg. Seine nördliche Grundseite wird durch die projectirte nördliche Gebäudelinie des J. G. Struckmann bestimmt. Dieser Theil hat eine Mittellänge von ca. 55 Fuß und eine Mittelbreite von ca. 5 Fuß.

Art. 3.

Der Bremische Staat bestimmt zur Weiterführung der Olbersstraße von seinem Eisenbahnareale einen dreieckigen Flächenraum-Theil der Catasterparcele IX. 25., welcher südwestwärts von dem oben Art. 1. sub a. bezeichneten Grundstücke, im Norden und Osten von dem übrigen Eisenbahnareale begrenzt wird, im Südwest ca. 71 Fuß, im Osten ca. 74 Fuß, im Norden ca. 25 Fuß mißt.

Art. 4.

Die Kosten der Aufhöhung, Bepflasterung und Canalisirung der vorstehendermaßen nach Art 1. und 3. zu verlängernden Olbersstraße, einschließlich einer etwa am nordöstlichen Ende der Straße anzulegenden Rampe und der südöstlichen Dossirung der Straße werden von dem Bremischen Staate und J. G. Struckmann gemeinschaftlich, von jedem Theile zur Hälfte getragen.

Art. 5.

Der an der Sternstraße Art. 1 b. befindliche Raum wird auf Kosten des J. G. Struckmann aufgehöht, bepflastert und mit Trottoir versehen.

Art. 6.

Da nach Art. 2. ein Theil des öffentlichen Weges dem J. G. Struckmann abgetreten wird, der übrige Theil indeß dem Bremischen Staate eigenthümlich verbleibt, so wird dem J. G. Struckmann vergünstigungsweise gestattet, bis zur verlängerten nördlichen Staketlinie seiner projectirten Häuser auf dem, dem Staate verbleibenden Fußwegsterrain Bollwerke oder sonstige Schutzvorrichtungen zur Befestigung seines höher liegenden Terrains anzulegen.

Art. 7.

Der im Westen des Immobilis des J. G. Struckmann Cataster Nr. IX. 29 a. befindliche öffentliche Weg längs des Freischulen-Grundstücks wird von J. G. Struckmann bis auf mindestens 5 Fuß Breite erweitert und von ihm das benöthigte Terrain unentgeltlich abgetreten. Dagegen wird ihm abseiten des Bremischen Staats das Recht eingeräumt, von seinen auf der Parcele IX. 29 a. zu errichtenden Häusern Ausgänge in diesen Weg anzulegen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

a. Die Thüren dieser Ausgänge müssen einwärts schlagen.

b. Die an diesem öffentlichen Fußwege anzulegenden Befriedigungen müssen aus einer glatten Planke oder Mauer von solcher Höhe angefertigt werden, daß die in den Hinterhöfen der Häuser an der verlängerten Olbersstraße etwa anzulegenden Nebengebäude dadurch vollständig verdeckt werden.

c. Von diesen Häusern darf der öffentliche Fußweg und dessen Ausgang in keiner Weise verunreinigt oder zum Transport von Unrath, namentlich von Unrathgefäßen benutzt werden. Ausnahmsweise ist es jedoch gestattet, bei der Ausleerung der Privégruben der fraglichen Häuser, sofern sie ohne Abladung durch die von der Behörde dazu zugelassenen Personen und bei nächtlicher Weile geschieht und beim Einbringen von Dünger in die Gärten, sofern es ohne Abladung in oder vor dem Fußwege und vor 6 Uhr Morgens geschieht, diesen öffentlichen Fußweg dazu zu benutzen; jedoch muß der fragliche Weg jedesmal sofort gründlich und vollständig gereinigt und jede Beschädigung des Weges oder der Befriedigungen sofort ersetzt werden.

d. Sollte der fragliche Fußweg auf Anordnung der Behörde mit Pflaster- oder Legesteinen belegt werden, so haben die anliegenden Häuser nach Anschluß die Hälfte der Kosten zu bezahlen.

Art. 8.

Die Lieferung der gegenseitig abzutretenden Grundstücke geschieht sofort.

Art. 9.

J. G. Struckmann verpflichtet sich, die von ihm dem Bremischen Staate abzutretenden Parcelen demselben bald thunlichst gerichtlich zu verlassen.

Art. 10.

Sämmtliche aus diesem Vertrage entspringenden Kosten werden von J. G. Struckmann allein getragen.

Art. 11.

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird von der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abhängig gemacht.

Dessen zur Urkunde haben Contrahenten diesen Vertrag nach Durchsicht und Genehmigung eigenhändig unterschrieben

Bremen, am 4. November 1858.

Die Eisenbahn-Deputation.

(gez.) **Duckwitz** (gez.) **Wm. Haas** (gez.) **J. G. Struckmann.**

Nachtrag.

Ich erkenne hiermit ausdrücklich an, daß der Bremische Staat jederzeit berechtigt sei, sein an der Ostseite der jetzt zu verlängernden Olbersstraße und des Eisenbahndamms befindliches Areal zur Anlage eines Canals, zu Bauten aller Art, oder sonst beliebig zu benutzen.

Bremen, am 4. November 1858.

(gez.) **J. G. Struckmann.**